

G e s e t z

vom **21. Feb. 1974** über die Sozialhilfe (NÖ Sozialhilfegesetz - NÖ SHG)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

- (2) Die Sozialhilfe umfaßt die
- a) Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - b) Hilfe für Behinderte und
 - c) Hilfe in besonderen Lebenslagen,

§ 2

Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, nur zu gewähren, soweit die Hilfe nicht von anderer Seite geleistet wird.

(2) Verpflichtungen Dritter und Träger anderer Sozialleistungen, insbesondere Leistungen auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes, bundesrechtlicher Vorschriften und von Staatsver-

trägen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Individuelle und familiengerechte Sozialhilfe

(1) Art, Form und Ausmaß der Sozialhilfe haben sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfesuchenden, seinen familiären Verhältnissen und nach Art und Dauer seines Bedarfes zu richten.

(2) Die Sozialhilfe ist so zu wählen, daß bei möglichst zweckmäßigem und sparsamem Aufwand der Zusammenhalt der Familie des Hilfeempfängers gefestigt und der Hilfeempfänger und seine Familie zur dauernden Selbsthilfe befähigt werden.

§ 4

Vorbeugende und nachgehende Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe ist vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann.

(2) Sozialhilfe ist nach Beendigung der Notlage fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden.

§ 5

Formen der Sozialhilfe

Sozialhilfe kann, sofern nicht anderes bestimmt ist, in persönlicher Hilfe einschließlich der Beratung in Fragen der Sozialhilfe, Geld- oder Sachleistungen bestehen.

§ 6

Einsetzen der Sozialhilfe

Sozialhilfe hat, sofern nicht anderes bestimmt ist, unabhängig von einem Antrag und rechtzeitig einzusetzen, sobald Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.

§ 7

Anspruch auf Sozialhilfe

- (1) Österreichische Staatsbürger haben Anspruch auf Sozialhilfe, sofern dieses Gesetz bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist.
- (2) Den Staatsbürgern gleichgestellt sind
 - a) Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsbürgerschaft ungeklärt ist (Volksdeutsche);
 - b) Fremde, insoweit sich die Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt;
 - c) Ausländer, wenn mit dem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Inländer in dem betreffenden Staat;
 - d) Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sofern sie sich erlaubterweise im Lande aufhalten.
- (3) Fremde haben, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Abs. 2 fallen und ihnen nicht die Nachsicht vom Besitz der Staatsbürgerschaft (§ 13 Abs.4) erteilt wird, nur Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt II), Krankenhilfe (§ 27) und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 28). Außerdem sind die Kosten für eine einfache Bestattung (§ 35) zu übernehmen.

§ 8

Dauer der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, einzustellen, sobald die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.

(2) Einem Hilfeempfänger ist aber nur solange Sozialhilfe zu gewähren, als er seinen ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hat oder mangels eines solchen sich in Niederösterreich aufhält, es sei denn, daß die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder die Änderung des Aufenthaltes durch die Gewährung der Sozialhilfe bedingt ist.

ABSCHNITT II

Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 9

Lebensunterhalt

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen kann und nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

(2) Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt den Aufwand für die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhausrat sowie persönliche Bedürfnisse zur angemessenen Bildung und Pflege der Beziehungen der Umwelt.

(3) Als Hilfe zum Lebensunterhalt können auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen.

(4) Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende oder einmalige Geldleistungen oder durch Sachleistungen, insbesondere durch Gewährung des Lebensunterhaltes in einem geeigneten Heim, erfolgen.

(5) Die Gewährung des Lebensunterhaltes in einem geeigneten Heim umfaßt auch ein angemessenes Taschengeld, es sei denn, dessen Verwendung wäre durch oder für den Hilfeempfänger nicht geboten. Die Höhe des Taschengeldes ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

§ 10

Einsatz der eigenen Kräfte

(1) Bevor Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, hat der Hilfesuchende seine Arbeitskraft einzusetzen.

(2) Der Einsatz der Arbeitskraft darf nicht verlangt werden, wenn dies dem Hilfesuchenden nicht zumutbar ist; hierbei ist auf sein Lebensalter, seine physischen und geistigen Kräfte und familiären Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 11

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Bevor Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, hat der Hilfesuchende sein Einkommen und sein verwertbares Vermögen einzusetzen.

(2) Kleinere Einkommen und Vermögen, insbesondere solche, die wegen des besonderen Zustandes ihres Empfängers gewährt werden oder die der Berufsausbildung bzw. Erwerbsausübung dienen, sind jedenfalls nicht zu berücksichtigen.

(3) Als nicht verwertbares Vermögen sind ferner Vermögen und Vermögensteile anzusehen, deren Verwertung mit der Aufgabe der Sozialhilfe (§ 1) unvereinbar wäre oder eine besondere Härte für den Hilfesuchenden oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeuten würde.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit das Einkommen und Vermögen nicht zu berücksichtigen sind. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine angemessene Alterssicherung nicht wesentlich erschwert wird.

§ 12

Richtsätze

(1) Die Landesregierung hat für die Bemessung des unter durchschnittlichen Lebensverhältnissen laufend erforderlichen notwendigen Lebensunterhaltes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten nach Personengruppen abgestufte Durchschnittsbeträge (Richtsätze) durch Verordnung zu bestimmen.

(2) In der Verordnung nach Abs. 1 sind jedenfalls Richtsätze für die Personengruppen "Alleinstehende", "Haushaltsvorstände", "Haushaltsangehörige" und "Pflegekinder" festzusetzen.

(3) Die Richtsätze sind so zu bemessen, daß sie den notwendigen monatlichen Bedarf an Nahrung, Instandhaltung der Kleidung, Körperpflege, Beheizung und Beleuchtung der Unterkunft, Kleingehörsrat sowie persönlichen Bedürfnissen zur angemessenen Bildung und Pflege der Beziehungen zur Umwelt decken.

(4) Der nicht durch den Richtsatz gedeckte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes, insbesondere Unterkunft, Kleidung und andere notwendige Bedürfnisse, ist durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zu decken.

ABSCHNITT III

Hilfe für Behinderte

§ 13

Personenkreis

(1) Behinderten Staatsbürgern, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich haben, ist über Antrag Hilfe für Behinderte zu gewähren.

(2) Behinderte sind Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit, eine ihnen angemessene Erziehung oder Schulbildung zu erhalten oder eine ihnen zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind. Ihnen gleichgestellt sind Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

(3) Als Leiden und Gebrechen im Sinne des Abs. 2 gelten organische und psychische Leiden und Gebrechen, soweit sie nicht vorwiegend altersbedingt sind, sowie Anfallskrankheiten und Süchte. Die Landesregierung hat diese Leiden und Gebrechen unter Bedachtnahme auf die mögliche Beeinträchtigung (Abs. 2) durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Fremden kann der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Hilfe durch die Landesregierung nachgesehen werden, wenn eine besondere soziale Härte und ein mindestens dreijähriger ordentlicher Wohnsitz in Niederösterreich gegeben ist.

§ 14

Arten der Hilfe

Die Hilfe für Behinderte umfaßt

- a) Heilbehandlung,
- b) orthopädische Versorgung,
- c) Hilfe zur Erziehung und Schulbildung,
- d) Hilfe zur beruflichen Eingliederung,
- e) Hilfe zum Lebensunterhalt,
- f) Hilfe durch geschützte Arbeit,
- g) Beschäftigungstherapie und
- h) persönliche Hilfe.

Ausmaß der Hilfe

- (1) Die Hilfe für Behinderte ist nur in dem Ausmaß zu gewähren, als nicht nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige oder ähnliche Leistungen erlangt werden können; hierbei ist es unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung besteht. Die Hilfe kann sich jedoch auf Leistungen erstrecken, die Vorrang vor der Sozialhilfe haben, falls dies im Interesse des Behinderten liegt und Gewähr für den Ersatz dieser Leistungen durch die zuständigen Träger gegeben ist.
- (2) Die Hilfen nach § 14 lit. a, c, d, f bis h sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu gewähren. Hilfen nach § 14 lit. a und c bis g dürfen, unbeschadet der Bestimmung des § 20, nicht gleichzeitig gewährt werden.
- (3) Dem Behinderten steht ein Anspruch auf eine bestimmte Art der im § 14 genannten Hilfen nicht zu.
- (4) In den Fällen des § 14 lit. a bis d und g ist das Ausmaß der Hilfe durch Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Mittel des Behinderten und seiner Angehörigen im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu bestimmen. Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag ist jedoch ganz oder zum Teil abzusehen, wenn der Kostenbeitrag für den Beitragspflichtigen eine soziale Härte bedeuten oder den Erfolg der Hilfe gefährden würde.
- (5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen, inwieweit Mittel (Einkommen, Vermögen) unter Bedachtnahme auf die Unzumutbarkeit ihres Einsatzes nicht zu berücksichtigen sind.

§ 16

Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfaßt, soweit dies zur Behebung, zur erheblichen Besserung oder Linderung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, für Heilmittel, Heilbehelfe, Pflege in Kranken- und Kuranstalten sowie sonstigen geeigneten Einrichtungen.

§ 17

Orthopädische Versorgung

(1) Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, wenn hierdurch die Leistungsfähigkeit des Behinderten erhöht oder die Folgen seines Leidens oder Gebrechens erleichtert werden.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zu erlassen.

§ 18

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Erziehung und Schulbildung umfaßt die Tragung der durch die Behinderung bedingten Kosten der Erziehung und Schulbildung. Dazu gehören insbesondere die Kosten des Besuches von Sonderkindergärten und Sonderschulen, die Kosten eines Einzelunterrichtes in den Fällen, in denen ein Schulbesuch nicht möglich oder zweckmäßig ist, die Kosten der Unterbringung ^{in Schülerheimen} sowie Fahrt- und Überstellungskosten.

§ 19

Hilfe zur beruflichen Eingliederung

- (1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfaßt die
- a) Erforschung der Fähigkeiten des Behinderten zur Feststellung geeigneter beruflicher Eingliederungsmaßnahmen (Test),
 - b) berufliche Ausbildung (Anlernung),
 - c) Ein-, Um- und Nachschulung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen,
 - d) Erprobung auf einem Arbeitsplatz.

(2) Bei Behinderten mit psychischen Leiden oder Gebrechen, Anfallskrankheiten oder Süchten, die während eines Anstaltsaufenthaltes einer Erprobung auf einem außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeitsplatz unterzogen werden, kann sich die Erprobung bis zu einer Dauer

von sechs Monaten, bei anderen Behinderten bis zu einer Dauer von drei Monaten erstrecken. Zur Sicherung des Erfolges kann der Zeitraum der Erprobung auf das doppelte Ausmaß erstreckt werden.

§ 20

Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Dem Behinderten ist Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, in der ihm Hilfe gemäß § 14 lit. a, c oder d geleistet wird, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat und sein Gesamteinkommen die Höhe des eineinhalbfachen Richtsatzes gemäß § 12 nicht erreicht.

(2) Der eineinhalbfache Richtsatz kann bis zu 100 v.H. überschritten werden, wenn zur Sicherung des Erfolges ein erhöhter Bedarf gegeben ist.

(3) Erhält der Behinderte, der für unterhaltsberechtignte Angehörige vorwiegend sorgt, in einer Einrichtung zur Erbringung von Hilfen nach Abs. 1 Unterkunft und Verpflegung, so ist die Hilfe so zu bemessen, als wäre der Ehegatte oder, wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, der älteste Angehörige anspruchsberechtigt und die weiteren Angehörigen des Behinderten dessen Angehörige. An den Ehegatten oder ältesten Angehörigen kann die Hilfe ohne Bedachtnahme auf § 59 ausbezahlt werden, wenn Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung/^{dieser Hilfe} gegeben ist.

(4) Für die Bemessung der Hilfe zum Lebensbedarf finden im übrigen die Bestimmungen des Abschnittes II sinngemäß Anwendung.

§ 21

Hilfe durch geschützte Arbeit

(1) Hilfe durch geschützte Arbeit kann Behinderten, welche infolge ihres Leidens oder Gebrechens nicht imstande sind, mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg zu konkurrieren, nach der Besonderheit des Falles entweder auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einer beschützenden Werkstatt gewährt werden.

(2) Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für Behinderte in Betrieben mit nicht behinderten Arbeitnehmern. Heimarbeitsstellen sind den geschützten Arbeitsplätzen gleichzustellen. Beschützende Werkstätten sind Einrichtungen zur Beschäftigung von Behinderten.

(3) Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, daß - soweit nicht Hilfsmittel von anderer Seite zur Verfügung stehen - mit Hilfe eines Landeszuschusses ein Arbeitsplatz mit besonderen Arbeitsgeräten eingerichtet wird oder für einen solchen besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die der Behinderte in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen.

(4) Die Hilfe in einer beschützenden Werkstätte besteht darin, daß dem Träger einer solchen ein Landeszuschuß gewährt wird.

(5) Die Einrichtung des Arbeitsplatzes, die Schaffung besonderer Arbeitsbedingungen und die Höhe des zu gewährenden Landeszuschusses ist mit dem Arbeitgeber (Träger der beschützenden Werkstätte) durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

§ 22

Beschäftigungstherapie

Sind bei einem Behinderten die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht oder nicht mehr gegeben, so kann ihm eine Betätigung durch Beistellung von Mitteln oder in Sozialhilfeeinrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden.

§ 23

Persönliche Hilfe

(1) Zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft kann einem Behinderten persönliche Hilfe gewährt werden.

(2) Die persönliche Hilfe kann je nach der Besonderheit des Falles während und nach Durchführung von Hilfemaßnahmen nach diesem Gesetz oder unabhängig von solchen Maßnahmen durch Beratung des Behinderten und seiner Umwelt über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse durch geeignete Personen erfolgen.

§ 24

Ersatz von Reisekosten

Dem Behinderten gebührt der Ersatz der unvermeidlichen Reisekosten, die ihm im Zusammenhang mit Hilfen nach § 14 lit. a bis d oder dadurch erwachsen, daß er einer in Vollziehung dieses Gesetzes ergangenen Ladung Folge leistet.

ABSCHNITT IV

Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 25

Gegenstand und Arten der Hilfe

Leistungen

(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt/für Personen, die zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in ihren persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen der Sozialhilfe bedürfen.

(2) Arten der Hilfe sind

- a) Krankenhilfe,
- b) Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
- c) Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung,
- d) Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage,
- e) Hilfe für Familien,
- f) Blindenbeihilfe,
- g) Hilfe für pflegebedürftige Menschen,
- h) Hilfe für betagte Menschen,
- i) Übernahme des Bestattungsaufwandes.

§ 26

Form und Ausmaß der Hilfe

- (1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann, sofern nicht anderes bestimmt ist, nebeneinander und unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Abschnitt II gewährt werden.
- (2) In den Fällen des § 25 Abs. 2 lit. d, e und h können Geld- und Sachleistungen von Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des bestmöglichen Erfolges der Hilfeleistung durch den Hilfeempfänger abhängig gemacht werden. Geldleistungen können in diesen Fällen auch als nicht rückzahlbare Beihilfen oder als unverzinsliche Darlehen gewährt werden, wenn die Rückzahlung dem Hilfeempfänger zumutbar ist.
- (3) In den Fällen des § 25 Abs. 2 lit. g gilt, sofern die Hilfe nicht in Form von Pflegegeld gewährt wird, Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Das Ausmaß der Hilfe ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte und Mittel zu bestimmen. Soweit persönliche Hilfe geleistet wird, kann diese jedoch auch ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen gewährt werden.
- (5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen, inwieweit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen sind.

§ 27

Krankenhilfe

- (1) Hilfesuchenden ist Krankenhilfe zu gewähren.
- (2) Die Krankenhilfe umfaßt
 - a) Heilbehandlung einschließlich Zahnbehandlung,
 - b) Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz,
 - c) Untersuchung, Behandlung, Unterbringung und Pflege in Krankenanstalten,
 - d) Krankentransport.
- (3) Zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit kann auch die Behandlung in Kuranstalten und Heilbädern gewährt werden.

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

- (1) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen ist Hilfe zu gewähren.
- (2) Die Hilfe umfaßt
 - a) alle im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Entbindung erforderlichen medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen,
 - b) den Entbindungskostenbeitrag.
- (3) Der Entbindungskostenbeitrag ist im Monat der Niederkunft in der Höhe des Richtsatzes für Alleinstehende nach den Bestimmungen des Abschnittes II zu gewähren.

§ 29

Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung

- (1) Minderjährigen ist Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung zu gewähren.
- (2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die einer sachgemäßen und verantwortungsbewußten Erziehung dienen, soweit hierfür nicht die Bestimmungen über die Jugendwohlfahrt maßgebend sind. Die Hilfe kann auch zum Besuch einer höheren Schule gewährt werden, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Minderjährigen weit über dem Durchschnitt liegen.
- (3) Die Hilfe umfaßt ferner alle Maßnahmen, die zu einer angemessenen Eingliederung des Hilfesuchenden in das Erwerbsleben notwendig sind.

§ 30

Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

- (1) Die Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage umfaßt Maßnahmen, die darauf abzielen, Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder eine solche abzusichern. Hierbei ist auf die Fähigkeit und Leistungen des Hilfesuchenden sowie auf die Arbeitsmarktlage Bedacht zu nehmen.

(2) Geldleistungen können als Beihilfen oder Darlehen gewährt werden.

§ 31

Hilfe für Familien

Die Hilfe für Familien umfaßt Maßnahmen, die der Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens, der sozialen Eingliederung von Familien und der Eingliederung elternloser Kinder in Familien oder familienähnliche Gemeinschaften dienen.

§ 32

Blindenbeihilfe

(1) Blinden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist über Antrag Blindenbeihilfe zu gewähren, soweit sie keinen gleichartigen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungs-, Heeresversorgungs- oder Opferfürsorgegesetz besitzen.

(2) Blinde sind

- a) Personen ohne oder mit so geringem Sehvermögen, daß sie zur Orientierung in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt besonderer Hilfe bedürfen (Vollblinde), und
- b) Personen mit hochgradiger Beeinträchtigung des Sehvermögens, die zur Orientierung in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt keiner besonderen Hilfe bedürfen (Praktischblinde).

(3) Geringes Sehvermögen im Sinne des Abs. 2 lit. a ist gegeben, wenn das Sehgebrechen nach Abschnitt VI der Verordnung über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 150/1965, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v.H. zur Folge hätte.

(4) Hochgradige Beeinträchtigung des Sehvermögens im Sinne des Abs. 2 lit. b ist gegeben, wenn das Sehgebrechen nach den im Abs. 3 genannten Bestimmungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens

90 v. H. zur Folge hätte.

(5) Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird ^{monatlich} im vorhinein gewährt. In den Monaten Juni und Dezember gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe der jeweils für diese Monate zustehenden Blindenbeihilfe.

(6) Die Höhe der Blindenbeihilfe ist unter Bedachtnahme auf den durch die Schwere des Sehgebrechens (Abs. 2 lit. a und b) bedingten Mehraufwand durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen und nach Maßgabe dieses Aufwandes abzustufen.

§ 33

Hilfe für pflegebedürftige Menschen

(1) Die Hilfe für pflegebedürftige Menschen umfaßt häusliche Pflege, Pflegegeld, Pflege in Heimen sowie Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege.

(2) Pflegebedürftig ist, wer infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens der Wartung und Hilfe bedarf.

(3) Bedarf ein Pflegebedürftiger, der seinen ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- a) für einzelne lebenswichtige wiederkehrende Verrichtungen dauernd der Wartung und Hilfe durch eine andere Person,
- b) für die lebenswichtigen wiederkehrenden Verrichtungen dauernd der Wartung und Hilfe in erheblichem Umfang durch eine andere Person oder ist er dauernd vorwiegend bettlägrig,
- c) der dauernden, ununterbrochenen und außergewöhnlichen Wartung und Hilfe durch eine andere Person

und wird die Wartung und Hilfe durch nahestehende Personen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen, ist über Antrag Pflegegeld zu gewähren.

(4) Ist die Wartung und Hilfe der im Abs. 3 genannten Pflegebedürftigen auf die dort bezeichnete Art nicht möglich, ist Pflege in einem Heim zu gewähren. Für die Pflege in Heimen finden die Be-

stimmungen des Abschnittes II sinngemäß Anwendung.

(5) Die Voraussetzung der Vollendung des 18. Lebensjahres kann von der Landesregierung zur Vermeidung besonderer sozialer Härten nachgesehen werden; insbesondere dann, wenn durch die Gewährung des Pflegegeldes Pflege in einem Heim entbehrlich wird.

(6) Das Pflegegeld gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird monatlich im vorhinein gewährt. In den Monaten Juni und Dezember gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe des jeweils für diese Monate zustehenden Pflegegeldes.

(7) Die Höhe des Pflegegeldes ist unter Bedachtnahme auf den Grad der Pflegebedürftigkeit und den Umfang der Wartung und Hilfe (Abs. 3 lit. a bis c) durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 34

Hilfe für betagte Menschen

Die Hilfe für betagte Menschen umfaßt Maßnahmen zur Überwindung altersbedingter Schwierigkeiten. Hierzu zählen insbesondere Hilfen zur Ausübung einer erwünschten Tätigkeit, Hilfen zum Erhalt einer geeigneten Wohnung, Hilfen zum Besuch von gesellschaftlichen oder kulturellen Einrichtungen und Hilfen zur Ermöglichung der Verbindung mit nahestehenden Personen.

§ 35

Übernahme des Bestattungsaufwandes

Der Bestattungsaufwand ist zu bestreiten, soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist. Zum Aufwand zählen u.a. die Friedhofsgebühren, die Bestattungskosten für ein einfaches Begräbnis, die Stolgebühren, nicht jedoch die Kosten der Überführung.

ABSCHNITT V

Einschränkung und Versagung der Sozialhilfe

§ 36

Ruhen von Ansprüchen

(1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 20), Blindenbeihilfe (§ 32) und Pflegegeld (§ 33) ruht, solange der Anspruchsberechtigte

- a) eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer sonstigen Zwangsanstalt angehalten wird, es sei denn, die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung währt nicht länger als einen Monat;
- b) sich im Ausland aufhält, es sei denn, der Aufenthalt währt nicht länger als zwei Monate oder dient der Besserung eines Gesundheitsschadens des Anspruchsberechtigten;
- c) auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder des Sozialhilfeträgers in einer Kranken- oder Sozialhilfeeinrichtung untergebracht ist. Der Anspruch ruht jedoch nicht in dem Monat, in dem der Eintritt oder Austritt erfolgt.

(2) Der Anspruch auf Pflegegeld (§ 33) ruht überdies, sofern der Anspruchsberechtigte eine Blindenbeihilfe bezieht, mit dem Betrage dieser Beihilfe.

(3) Das Ruhen des Anspruches auf Blindenbeihilfe gemäß Abs. 1 lit. c bewirkt jedoch kein Ruhen der Sonderzahlungen (§ 32 Abs. 5). Das gleiche gilt, wenn der Anspruch auf Pflegegeld wegen Unterbringung in einer allgemeinen Krankenanstalt noch nicht vier Monate ruht.

§ 37

Einschränkung der Sozialhilfe

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Abschnittes II ist auf das unerläßliche Mindestmaß einzuschränken, wenn ein Hilfesuchender seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder trotz Belehrung und Ermahnung mit den eigenen oder ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgeht. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger darf jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 38

Verwehrung der Sozialhilfe

- (1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Abschnitt II kann verwehrt werden, wenn sich der Hilfesuchende weigert, zumutbare Arbeit zu leisten. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger darf jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Instandsetzung oder der Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln vor Ablauf der erfahrungsgemäßen durchschnittlichen Gebrauchsdauer kann ganz oder teilweise verwehrt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hilfesuchenden oder auf Mißbrauch zurückzuführen ist.
- (3) Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung und die Hilfe zur beruflichen Eingliederung hat sich nicht auf Kosten zu erstrecken, die
- a) von dritter Seite sichergestellt sind;
 - b) vom Behinderten oder von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen ohne Rücksicht auf die Behinderung für Zwecke der Erziehung und Schulbildung (Berufsausbildung) aufgewendet werden müßten;
 - c) vom Behinderten oder von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen mit Rücksicht auf die Behinderung und die Einkommensverhältnisse zusätzlich aufgewendet werden könnten;
 - d) mit Rücksicht auf die Bildungsfähigkeit und Bildungsmöglichkeit (Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit) des Behinderten einen Erfolg nicht erwarten lassen.
- (4) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung darf ferner nicht gewährt werden, wenn der männliche Behinderte das 60., der weibliche Behinderte das 55. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Hilfe durch geschützte Arbeit darf nicht gewährt werden, wenn der männliche Behinderte das 65., der weibliche Behinderte das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Pflegegeld darf in dem Ausmaß nicht gewährt werden, als nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige oder ähnliche Leistungen erlangt werden können. Es darf ferner nicht gewährt werden, solange der Hilfesuchende von der Möglichkeit Hilfe für Behinderte gemäß § 14 lit. a bis d, f und g zu erlangen, keinen Gebrauch macht oder wenn die Hilfe gemäß § 39 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 lit. c eingestellt werden muß.

§ 39

Einstellung der Sozialhilfe

(1) Die Heilbehandlung (§ 16), die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 18) und die Hilfe zur beruflichen Eingliederung (§ 19) sind einzustellen, wenn der Hilfeempfänger

- a) das Ziel der Hilfe erreicht hat,
- b) das Ziel der Hilfe nicht erreichen kann oder
- c) die Erreichung des Zieles der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(2) Die Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 21) ist einzustellen, wenn der Hilfeempfänger

- a) den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen ist,
- b) auf einen ihm zumutbaren, nicht geschützten Arbeitsplatz eine volle Arbeitsleistung erbringen kann oder
- c) durch sein beharrliches Verhalten den Erfolg der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Die Blindenbeihilfe (§ 32) und das Pflegegeld (§ 33) sind mit Ende des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Die Einstellung hat auch dann zu erfolgen, wenn sich der Anspruchsberechtigte ohne wichtigen Grund weigert, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

ABSCHNITT VI

Kostentragung

§ 40

Kostentragung durch das Land

(1) Die Kosten der Sozialhilfe hat das Land zu tragen.

(2) Die Gewährung von Hilfen, auf die kein Anspruch besteht, obliegt dem Land als Träger von Privatrechten.

(3) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand, einschließlich jenes für die Errichtung und Erweiterung von Sozialhilfeeinrichtungen. Hiezu zählen auch die Kosten, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge zu tragen sind.

§ 41

Ersatz durch den Hilfeempfänger

- (1) Der Hilfeempfänger hat, unbeschadet der Bestimmung des § 43, die Kosten zu ersetzen,
- a) wenn er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt,
 - b) wenn er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte und dies nachträglich hervorkommt oder
 - c) wenn die Kosten deshalb entstanden sind, weil er seine eigenen Kräfte und Mittel nicht eingesetzt hat.
- (2) Vom Hilfeempfänger sind, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, nicht zu ersetzen
- a) Hilfe durch geschützte Arbeit,
 - b) persönliche Hilfe (§ 23),
 - c) Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
 - d) Blindenbeihilfe,
 - e) Pflegegeld.
- (3) Blindenbeihilfe und Pflegegeld sind vom Hilfeempfänger jedoch zu ersetzen, wenn dieser den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußtes Verschweigen maßgebender Tatsachen oder durch Verletzung der Anzeigepflicht (§ 57) herbeigeführt hat. Empfangene Blindenbeihilfen und Pflegegelder sind ferner für jene Zeiträume zurückzuzahlen, für die Leistungen aus dem Grunde der Blindheit oder Pflegebedürftigkeit nach anderen Gesetzen gewährt wurden.
- (4) Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn dies für den Hilfeempfänger eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde.
- (5) Die Kostenersatzpflicht des Hilfeempfängers geht auf die Erben über. Ihre Haftung beschränkt sich jedoch auf den Wert des Nachlasses.
- (6) Der Anspruch auf Kostenersatz verjährt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres, in dem die Sozialhilfe gewährt worden ist. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 ABGB). Ausgenommen hievon sind Ersatzansprüche für Sozialhilfen, die grundbücherlich sichergestellt sind.

§ 42

Ersatz durch Dritte

(1) Personen, die gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichtet sind, haben die Kosten der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht zu ersetzen. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber dem Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre oder wenn er eine soziale Härte bedeutet.

(2) § 41 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung.

§ 43

Übergang von Rechtsansprüchen

(1) Hat ein Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Anspruch gegen einen Dritten, kann die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern nicht anderes bestimmt ist, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen auf das Land übergeht.

(2) Der Übergang des Anspruches darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden oder ein Beitrag zu den Kosten der Sozialhilfe oder ein Kostenersatz zu leisten wäre.

(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt mit ihrem Einlangen beim Dritten den Übergang des Anspruches für die Aufwendungen, die in der Zeit zwischen dem Einsatz der Sozialhilfe, höchstens aber sechs Monate vor Erstattung der Anzeige, und der Beendigung der Sozialhilfe entstanden sind bzw. entstehen. Als Beendigung gilt nicht die Unterbrechung der Hilfe um weniger als zwei Monate.

§ 44

Ersatzansprüche Dritter

(1) Mußte einem Hilfesuchenden so dringend Hilfe geboten werden, daß die Bezirksverwaltungsbehörde nicht vorher benachrichtigt werden konnte, so sind demjenigen, der die Hilfe geleistet hat,

auf Antrag die Kosten in gebotennem Umfang zu ersetzen, die innerhalb eines Monats vor diesem entstanden sind oder nachher entstehen, es sei denn, er hätte sie auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung selbst zu tragen.

(2) Wurde jedoch die Hilfe von einer Krankenanstalt, einem Pflege-, Alters- oder Jugendheim, vom Roten Kreuz oder einer ähnlichen Einrichtung geleistet, können, sofern nicht nach anderen Vorschriften anders bestimmt ist, nur die Kosten, die bis zu sechs Monaten vor ihrer Geltendmachung entstanden sind, übernommen werden, falls Sozialhilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren ist.

(3) Kosten nach Abs. 1 und 2 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn die Sozialhilfe hätte geleistet werden müssen.

ABSCHNITT VII

Organisation der Sozialhilfe

§ 45

Sicherstellung von Sozialhilfeeinrichtungen

(1) Das Land als Träger der Sozialhilfe hat darauf hinzuwirken, daß zur Gewährung von Sozialhilfe geeignete Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Zu den Sozialhilfeeinrichtungen zählen auch Einrichtungen zur Erbringung sozialer Dienste.

(2) Als geeignet ist eine Einrichtung der Sozialhilfe anzusehen, wenn sie nach Art, Führung und Ausstattung den Erfolg der Sozialhilfe erwarten läßt.

(3) Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse einzelner und von Gruppen Hilfesuchender. Hierzu zählen insbesondere

- a) allgemeine und spezielle Beratungsdienste sowie
- b) Hilfen für Familien, für pflegebedürftige und für betagte Menschen entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes IV.

(4) Das Land als Träger von Privatrechten kann eigene Sozialhilfeeinrichtungen schaffen und betreiben, oder sich geeigneter Sozialhilfeeinrichtungen anderer Rechtsträger bedienen.

§ 46

Landeseigene Sozialhilfeeinrichtungen

(1) Das Land hat als Träger von Privatrechten allgemeine Beratungsdienste (§ 45 Abs. 3 lit. a) und Pflegeheime, sofern letztere nicht ausreichend zur Verfügung stehen, zu errichten und zu betreiben.

(2) Pflegeheime sind Einrichtungen zur Unterbringung von Menschen, deren chronisch-somatisches Leiden eine intensive Pflege auf Dauer erfordert, welche weder in häuslich-familiärem Rahmen noch in einer Pflegestation in Heimen für betagte Menschen geboten ist.

(3) Soweit das Land eigene Sozialhilfeeinrichtungen betreibt, sind diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Betriebskosten gelten als Kosten der Sozialhilfe. In ihnen dürfen nicht Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung der Einrichtungen enthalten sein. Die Landesregierung hat nähere Vorschriften über die Ermittlung der Betriebskosten, die Festsetzung der Pflegegebühren (Entgelte für die Inanspruchnahme) und deren Kundmachung sowie über die Führung und Verwaltung dieser Sozialhilfeeinrichtungen zu erlassen.

§ 47

Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege

(1) Das Land als Träger von Privatrechten hat die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und andere Einrichtungen zur Mitarbeit in der Sozialhilfe heranzuziehen, soweit diese dazu bereit und geeignet sind und ihre Heranziehung der Erreichung des damit angestrebten Zweckes dient.

(2) Das Land als Träger von Privatrechten kann Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die regelmäßig zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen werden, nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel fördern. Die zweckentsprechende Verwendung der Förderungsmittel ist durch die Landesregierung zu prüfen.

(3) Die Beziehungen zwischen dem Land und den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie anderen Einrichtungen sind durch schriftliche Vereinbarungen zu regeln. In diesen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die für die Erbringung der Sozialhilfe zu leistenden Kostenentgelte des Landes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festgesetzt werden.

§ 48

Fachkräfte

In Vollziehung dieses Gesetzes sollen Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit besonders eignen und eine entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

§ 49

Aufsicht

(1) Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Der Aufsicht nach Abs. 1 unterliegen nicht Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957, Einrichtungen die der Aufsicht der Unterrichtsbehörden unterliegen, und Einrichtungen, die vom Land betrieben werden.

(3) Der Träger einer der behördlichen Aufsicht im Sinne dieses Gesetzes unterliegenden Einrichtung der Sozialhilfe hat die Inbetriebnahme einer solchen spätestens acht Wochen vorher der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat in angemessenen Zeitabständen die Einrichtungen zu überprüfen, ob diese im Sinne des § 45 Abs. 2 geeignet sind und eine fachgerechte Sozialhilfe tatsächlich erbringen, sowie für die Beseitigung allfälliger Mißstände zu sorgen. Die Träger der Sozialhilfeeinrichtungen sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde das Betreten des Grundes und der Räumlichkeiten zu gewähren.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat den Betrieb einer Einrichtung zu untersagen, wenn schwerwiegende Mängel in ihrer Art, Führung und Ausstattung trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben werden oder wenn den überprüfenden Organen das Betreten des Grundes und der Räumlichkeiten wiederholt verwehrt wird.

§ 50

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind zur Entgegennahme von Anträgen auf Sozialhilfe, zur Durchführung von Erhebungen und zur Mitwirkung bei der Gewährung von Sozialhilfe nach Weisung des Trägers der Sozialhilfe verpflichtet.

(2) Die Gemeinden, in welchen Hilfeempfänger ihren ordentlichen Wohnsitz (§ 52) begründen, haben dem Land 50 v.H. des Aufwandes an Hilfen zum Lebensunterhalt nach Abschnitt II und Hilfen für pflegebedürftige Personen in Heimen zu entrichten.

(3) Die Gemeinden haben ferner dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs. 2 zu entrichtenden Beiträgen und 70 v.H. der Kosten der Sozialhilfe zu entrichten, die nicht durch Leistungen auf Grund der §§ 41, 42 und 44, der Vorschriften im Sinne des § 61 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe oder der öffentlichen Fürsorge bestimmte Zuflüsse gedeckt sind. Zu den der Teilung unterworfenen Kosten der Sozialhilfe zählen nicht der Errichtungs- und Erweiterungsaufwand für Pflegeheime des Landes; gleiches gilt für den Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand, soweit dieser nicht zu den Betriebskosten zählt.

(4) Der Beitrag gemäß Abs. 3 ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen. Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

- a) von 50 v. H. des jeder Gemeinde nach den finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen zukommenden Anteiles an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
- b) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.,
- c) der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.,
- d) der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 v.H.,
- e) von 50 v.H. der tatsächlichen Erträge der Lohnsummensteuer in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1000 v.H.

(5) Die Gemeinden haben auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Sozialhilfe vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

(6) Die Landesregierung hat den Gemeinden im Falle der Mitwirkung bei der Gewährung der Sozialhilfe den hiedurch entstandenen Zweckaufwand vierteljährlich im nachhinein zu ersetzen. Diese Kostenersätze sind mit den allenfalls nach Abs. 5 zu leistenden Vorschüssen zu verrechnen.

§ 51

Sozialhilfebeirat

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Sozialhilfebeirat zu errichten, der die Landesregierung bei der Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, bei der Erstellung des Voranschlages, soweit er den Aufwand für die Sozialhilfe betrifft

sowie in Fragen, die für die Sozialhilfe von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten hat.

(2) Dem Sozialhilfebeirat gehören an

- a) das mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) der Referent (Leiter) der für die Sozialhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter,
- c) die Referenten (Leiter) der für die Finanzangelegenheiten und Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung,
- d) so viele Mitglieder des Landtages, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind; sie sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen,
- e) je sechs Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden gemäß § 96 NÖ Gemeindeordnung,
- f) drei von der Landesregierung zu bestellende Vertreter von Trägern der freien Wohlfahrtspflege,
- g) ein Vertreter der gesetzlichen Sozialversicherungsträger in Niederösterreich über Vorschlag des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger,
- h) ein Vertreter des Landesarbeitsamtes für Niederösterreich,
- i) vier von der Landesregierung zu bestellende Bezirkshauptmänner und zwar je einen für das Viertel oberm Wienerwald, das Viertel unterm Wienerwald, das Viertel oberm Manhartsberg und das Viertel unterm Manhartsberg,
- j) ein Vertreter des Landesschulrates und
- k) je ein Vertreter der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für NÖ, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für NÖ.

(3) Dem Sozialhilfebeirat hat je ein Vertreter zur Wahrung der Interessen der Jugend- und Familienpolitik sowie jener der älteren Generation anzugehören. Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung der Vertretung dieser Interessen, hat die Landesregierung je einen Vertreter zu entsenden.

(4) Der Vorsitzende hat im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied der Landesregierung mit seiner Vertretung zu beauftragen. Die Vertretung des Berichterstatters richtet sich nach seiner Vertretung im Amte der Landesregierung. Für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. d ^{und Abs. 3} bis k/sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

(5) Die Mitglieder des Sozialhilfebeirates gem. Abs. 2 lit. d bis f und Abs. 3 werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Funktion erlischt vor Ablauf der Funktionsperiode durch Verzicht, Tod oder Abberufung. Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzurufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen sind.

(6) Der Sozialhilfebeirat ist nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies drei Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes verlangen. Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls weitere Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen.

(7) Der Sozialhilfebeirat ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluß ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die nach Abs. 6 beigezogenen Personen sind nicht stimmberechtigt.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die nähere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlußfähigkeit, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung sowie über die Entschädigung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) für Zeitversäumnis und Fahrtkosten zu enthalten hat.

ABSCHNITT VIII
Verfahrensbestimmungen

§ 52

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich zunächst nach dem ordentlichen Wohnsitz des Hilfesuchenden, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich; wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommt oder Gefahr im Verzuge ist, nach dem Anlaß des Einschreitens.

(2) Bei Gefahr im Verzug in Angelegenheiten der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen hat jede Bezirksverwaltungsbehörde die in ihrem Bereich notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen und sodann das Verfahren zur Weiterführung der nach Abs.1 zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzutreten; wenn das Verfahren aber bereits abgeschlossen ist, die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(3) Der ordentliche Wohnsitz eines Hilfesuchenden ist an dem Ort begründet, an dem er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

§ 53

Sachliche Zuständigkeit

(1) Zur Entscheidung von Anträgen auf Hilfe für Behinderte (Abschnitt III), ausgenommen solche auf Ersatz von Reisekosten (§ 24), und von Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden über die Leistung von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten und Kostenersatz (§ 50 Abs.2 bis 6) ist die Landesregierung sachlich zuständig.

(2) In allen anderen Angelegenheiten obliegt die Entscheidung in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz der Landesregierung.

§ 54

Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt II) und Hilfen in besonderen Lebenslagen (Abschnitt IV) können beim Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde (Aufenthaltsgemeinde) des Hilfesuchenden oder bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Anträge auf Gewährung von Hilfen für Behinderte (Abschnitt III) bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden.

§ 55

Sachverständige

- (1) Vor Entscheidung von Anträgen auf Hilfe für Behinderte (Abschnitt III) ist ein Gutachten eines Sachverständigen, erforderlichenfalls eines Sachverständigenteams, über Art und Umfang der zu gewährenden Hilfe einzuholen. Ist zur Erstellung eines Gutachtens der Aufenthalt des Hilfesuchenden in einer Anstalt erforderlich, ist dieser zu verfügen.
- (2) Dem Sachverständigenteam hat mindestens ein nach der Art der Behinderung zuständiger Facharzt, ein auf dem Gebiete der beruflichen Eingliederung bewandertes Fachmann der Arbeitsverwaltung und ein auf dem Gebiete der Behindertenhilfe erfahrener Verwaltungsbeamter anzugehören. Erforderlichenfalls sind weitere Sachverständige, wie z.B. Psychologen, Fachpädagogen, Fürsorger (Sozialarbeiter), Vertreter von Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen beizuziehen.
- (3) Das Landesarbeitsamt Niederösterreich, die Arbeitsämter in Niederösterreich, die Arbeitsinspektorate (Land- und Forstwirtschaftsinspektionen), deren örtlicher Wirkungsbereich in Niederösterreich liegt, das Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind verpflichtet, an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Beistellung von Sachverständigen mitzuwirken.

§ 56

Nichtigkeit von Bescheiden

Bescheide, die den materiell-rechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 57

Anzeigepflicht

Der Empfänger von Sozialhilfe ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Weitergewährung der Sozialhilfe maßgebenden Verhältnissen der nach § 53 zuständigen Behörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 58

Auskunftspflicht

(1) Arbeitgeber und sonstige Personen, von denen ein Hilfesuchender, Hilfeempfänger, Unterhaltspflichtiger oder ein Ersatzpflichtiger Einkünfte bezieht, sowie Personen, denen Hilfeempfänger zur Betreuung anvertraut sind, haben den in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörden auf Ersuchen innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, über alle Tatsachen, die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind, Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gerichte haben auf Ersuchen den in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörden Auskünfte aus Akten zu erteilen, die die im Abs.1 genannten Personen betreffen, oder Einsicht in solche Akten zu gewähren.

(3) Die Verwaltungsbehörden, insbesondere die Finanzbehörden, haben die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen, die die im Abs.1 genannten Personen betreffen, auf Ersuchen den in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörden bekanntzugeben.

(4) Die Träger der Sozialversicherung haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches auf Ersuchen den in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörden über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die Ansprüche aus der Sozialversicherung sowie das Beschäftigungsverhältnis einer der im Abs. 1 genannten Personen betreffen.

§ 59

Pfändung, Verpfändung und Übertragung von Ansprüchen

(1) Ansprüche auf Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden.

(2) Der Hilfeempfänger kann seine Ansprüche auf Geldleistung nur mit Zustimmung der nach § 53 zuständigen Verwaltungsbehörde rechtswirksam übertragen. Die Behörde hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Hilfeempfängers oder seiner Angehörigen liegt oder der Erreichung des angestrebten Zweckes der Sozialhilfe dient.

ABSCHNITT IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 60

Rechtsnachfolge nach den Bezirksfürsorgeverbänden

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bezirksfürsorgeverbände aufgelöst. Rechtsnachfolger der Bezirksfürsorgeverbände ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, das Land. Alle Rechte und Pflichten der Bezirksfürsorgeverbände sind unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 solche des Landes.
- (2) Ist der Bezirksfürsorgeverband eine Stadt mit eigenem Statut und Eigentümer von beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerten, so ist in Ansehung dieses Eigentums Rechtsnachfolger die Stadt mit eigenem Statut.
- (3) Die Grundbuchsgerichte haben auf Antrag die zur Berichtigung des Grundbuches erforderlichen Eintragungen vorzunehmen (§ 136 Allgemeines Grundbuchgesetz 1955).
- (4) Das in Bargeld, Bankeinlagen und Wertpapieren bestehende Reinvermögen der Bezirksfürsorgeverbände zum Stichtag 30. Juni 1974 ist für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von Sozialhilfeeinrichtungen, deren Rechtsnachfolger gemäß Abs. 1 das Land ist, zu verwenden. Das Land hat das zum Stichtag in Erneuerungs- und Betriebsmittelrücklagen bestehende Reinvermögen für die Errichtung und Erhaltung jener Sozialhilfeeinrichtungen zu verwenden, für die sie gebildet wurden.*
- (5) Die Verpflichtungen im Rahmen der endgültigen Fürsorgepflicht an Fürsorgeträger anderer Länder erlöschen, sofern nicht in einer Vereinbarung nach Art. 107 B-VG etwas anderes bestimmt wird.

§ 61

Vereinbarungen mit anderen Ländern

Die Landesregierung hat die in Vereinbarungen mit anderen Ländern nach Art. 107 B-VG über einen Kostenersatz zwischen dem Land und Sozialversicherungsträgern anderer Länder sowie über den Umfang der zu leistenden Amtshilfe festgelegten Verpflichtungen des Landes

durch Verordnung in Kraft zu setzen, sofern nach diesen Vereinbarungen

- a) die Verpflichtung des Landes zum Kostenersatz vom ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt des Hilfeempfängers, seiner Eltern oder Familienangehörigen in Niederösterreich oder vom Geburtsort des Hilfeempfängers, seiner Eltern oder Familienangehörigen in Niederösterreich abhängt;
- b) die Verpflichtung des Landes zum Kostenersatz nur insoweit besteht, als die Leistung, deren Kosten ersetzt werden sollen, nach den für den Sozialhilfeträger geltenden Vorschriften zu gewähren war und die Leistung hinsichtlich ihrer Art auch in diesem Gesetz vorgesehen ist bzw. in den durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzten Vorschriften vorgesehen war;
- c) der Umfang der vom Land zu leistenden Amtshilfe mit dem durch dieses Gesetz festgelegten Wirkungsbereich begrenzt ist;
- d) Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 62

Beziehungen zu den Trägern der Sozialversicherung

Für die Beziehungen des Landes zu den Trägern der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Fürsorgeträgern einschließlich der darauf Bezug nehmenden Verfahrensvorschriften.

§ 63

Neufeststellung von Fürsorgeleistungen, Behindertenhilfen und Blindenbeihilfen

(1) Bescheide, mit denen nach den Vorschriften, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, Fürsorgeleistungen einschließlich Behindertenhilfen und Blindenbeihilfen zuerkannt wurden, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen aufzuheben und mit Wirkung vom 1. Juli 1974 bescheidmäßig neu zu bestimmen.

(2) Durch die Maßnahmen nach Abs. 1 darf eine betragsmäßige Herabsetzung der Sozialhilfeleistung nicht erfolgen.

§ 64

Gebühren- und Abgabenbefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 65

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die im § 50 Abs. 2 bis 6 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 66

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
- a) wer der Anzeigepflicht gemäß § 49 Abs. 3 und § 57 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - b) wer die Auskunftspflicht gemäß § 58 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - c) ^{wer} Organen der Aufsichtsbehörde in Vollziehung des § 49 Abs. 4 das Betreten des Grundes und der Räumlichkeiten verwehrt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 67

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
 - a) die Vorschriften über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, GBl.f.d.L.Ö. Nr. 397/1938,
 - b) die Fürsorgeüberleitungsverordnung, GBl.f.d.L.Ö. Nr. 599/1938,
 - c) die Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechtes, DRGBl. I/1939, S 2002,
 - d) die zweite Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, DRGBl. I/1939, S 2282,
 - e) die dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechtes, DRGBl. I/1943, S 301,
 - f) die vierte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechtes, DRGBl. I/1944, S 323,
 - g) das Gesetz vom 12. 5. 1949, LGBl.Nr. 40, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge,
 - h) das Gesetz vom 14. 7. 1967, LGBl. Nr. 299, über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz) in der Fassung LGBl. Nr. 222/1971,
 - i) das NÖ Blindenbeihilfengesetz 1966, LGBl.Nr. 328, in der Fassung LGBl. Nr. 43/1968,
 - j) das NÖ Bezirksumlagegesetz 1968, LGBl. Nr. 124, in der Fassung LGBl. 3210-1.